

MARKTGEMEINDEAMT KUCHL

Kundmachung

der von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Kuchl in ihrer Sitzung am 29. April 2010 beschlossen Verordnung gemäß § 16 Abs. 2 und 4 Bauabzugsgrundlagengesetz BGG, LGBl. Nr. 69/1968 idgF. in Verbindung mit § 79 Abs. 1 und 2 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 - GdO 1994, LGBl. Nr. 107/1994 idgF. betreffend Feststellung der durchschnittlichen Kosten für die Herstellung von Verkehrsflächen im Gemeindegebiet je m².

Straßenpreisverordnung

§ 1

Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen

Gemäß § 16 Abs. 2 Bauabzugsgrundlagengesetz, LGBl. Nr. 69/1968 idF LGBl. Nr. 31/2009, wird der Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen (§ 16 Abs. 2 Z. 1 und 2 des Gesetzes) im Gemeindegebiet Kuchl mit € 58,20 je m² festgestellt.

§ 2

Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen bei bewilligter Selbstherstellung des Unterbaues

Gemäß § 16 Abs. 4 Bauabzugsgrundlagengesetz, LGBl. Nr. 69/1968 idF LGBl. Nr. 31/2009, wird für Verkehrsflächen im Gemeindegebiet Kuchl der Preis für die Herstellung der Straßendecke und der erforderlichen Entwässerungsanlagen (§ 16 Abs. 2 Z. 2 des Gesetzes) mit € 20,80 je m² festgestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Kuchl, am 30.4.2010

Für die Gemeindevertretung
der Marktgemeinde Kuchl

Der Bürgermeister:

Andreas Wimmer

angeschlagen am:

abgenommen am: